

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 204/2006

Sitzung vom 1. November 2006

### **1527. Postulat (Förderung des Schwimmunterrichts in der Schule)**

Kantonsrat Marcel Burret, Regensdorf, und Kantonsrätin Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, haben am 10. Juli 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen in die Wege zu leiten, damit der Schwimmunterricht mit verbindlichen Zielen für alle Stufen der Volksschule als Teil des Fachbereichs Sport geregelt wird.

#### *Begründung:*

Im Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich gibt es bloss Empfehlungen zum Schwimmunterricht. So heisst es im Lehrplan auf der letzten Seite zum Fachbereich Sport im allerletzten Abschnitt, dass durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Möglichkeiten der Schwimmunterricht geregelt werde. Für die Anzahl Lektionen werden je nach Schulstufe zwischen 18 und 40 empfohlen. Verpflichtende Regelungen zum Schwimmen gibt es damit nicht. Jedes Kind sollte eigentlich am Ende der Primarschule schwimmen können.

In den letzten Jahren sind wegen der Sparmassnahmen in manchen Gemeinden die Schwimmlektionen reduziert oder gar abgeschafft worden. In der Oberstufe des Kantons Zürich fristet das Schwimmen ein Stiefmütterchendasein.

Der Bund und «Swimsports» fordern, dass jede Lehrperson als Lebensretter/in ausgebildet sein muss. Die Folgen der Lücken in Qualität und damit verbundener Sicherheit beim Schwimmunterricht sind nämlich fatal. Die Schulkinder können immer schlechter schwimmen, die Nichtschwimmer-Quote steigt an. Bei Tests in der Stadt Zürich zum Beispiel fiel vor 20 Jahren durchschnittlich ein Siebtel der Viertklässlerinnen und Viertklässler durch. Heute sind es zwischen 20 und 25%. Die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft prognostiziert eine Zunahme der Unglücksfälle, falls das Problem beim Schwimmunterricht nicht gelöst wird. Dabei gehörte eigentlich das Schwimmen in Anbetracht der zunehmenden Freizeitaktivitäten in den Basisunterricht der Schule.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Marcel Burlet, Regensdorf, und Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich enthält bereits verbindliche Ziele für den Schwimmunterricht. So wird darin unter anderem als Grundsatz festgelegt:

«Über verschiedenste Formen der Wassergewöhnung erlernen die Schülerinnen und Schüler auf der Unterstufe das Schwimmen; d. h., sie sind in der Lage, im Wasser eine Strecke von etwa 15 m in freier Technik zurückzulegen. Auf der Mittel- und Oberstufe wird das Können in fachspezifischen Richtungen erweitert, wobei einzelne Schwimmstile, Streckenschwimmen, Wasserspringen, Tauchen, Rettungsschwimmen und Wasserball im Vordergrund stehen.»

Die Schulpflege ist verantwortlich dafür, dass der notwendige Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler durchgeführt wird. Eine Abschaffung des Schwimmunterrichts wäre unzulässig, weil damit gegen den verbindlichen Lehrplan verstossen würde.

Der Umfang des Schwimmunterrichts hängt von den örtlichen Möglichkeiten ab. Eine Gemeinde mit eigenem Schwimmbecken oder mit Seeanstoss kann ohne viel Aufwand mehr Schwimmunterricht anbieten, als zur Erreichung der vorgegebenen Mindestziele nötig ist. Kleinere Landgemeinden hingegen müssen zum Teil lange und aufwendige Anfahrtswege für den Schwimmunterricht in Kauf nehmen. Den Gemeinden kommt deshalb – unter der Voraussetzung, dass die Lernziele des Lehrplans erreicht werden können – ein Gestaltungsraum bei der Festlegung des Schwimmunterrichts zu. Der Lehrplan enthält aus diesem Grund in Bezug auf die Anzahl der Schwimmlektionen Empfehlungen und keine fixen Vorgaben. Gemäss den Angaben des Verbandes «swimsports» steht der Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich sowohl bezüglich der Lehrplanvorgaben als auch bezüglich der Umsetzung der Lernziele gut da.

Zur Ausbildung der Studierenden im Bereich des Schwimmunterrichtes ist festzuhalten, dass die Absolvierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich sich über ihre Schwimmfertigkeiten ausweisen müssen, um den entsprechenden Diplomeintrag erhalten zu können. Das hierfür erforderliche Brevet I umfasst neu neben den allgemeinen lebensrettenden Sofortmassnahmen auch die Herzmassage, was eine Verbesserung gegenüber der früheren Praxis darstellt. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang anzufügen, dass die Qualität des Schwimm-

unterrichts mehr von den pädagogischen Fähigkeiten einer Lehrperson abhängt als von deren schwimmerischem Können. Daneben spielen die Rahmenbedingungen im Schwimmsport eine wichtige Rolle. In einem Schwimmbecken mit höhenverstellbarem Boden und mit einer überblickbaren Anzahl von Kindern oder Jugendlichen ist es einfacher, einen sicheren Schwimmunterricht zu erteilen, als in einem Seebad mit zahlreichen anderen Badegästen und weniger übersichtlicher Wassertiefe. Der Auswahl und Gestaltung der Lernumgebung kommt deshalb im Schwimmunterricht eine zentrale Bedeutung zu. Die Lehrpersonen nehmen diese Sorgfaltspflicht sehr gewissenhaft wahr, was sich auch in der geringen Zahl von Schwimmunfällen im Rahmen des Schulbetriebs zeigt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 204/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**